



Statuten 2012



**BAU
MEISTER
VERBAND**

ZÜRICH
SCHAFFHAUSEN

KURSZENTRUM
EFFRETIKON



Statuten 2012

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz	5
Vereinszweck	5
Mitgliedschaft	5
Beiträge, Finanzen	6
Vereinsorgane	7
Delegiertenversammlung	7
Vorstand	9
Kurskommission	10
Externe Revisionsstelle	10
Geschäftsjahr	11
Statutenrevision, Auflösung	11
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	12

Name, Sitz

Artikel 1

Name und
Rechtsform

1.1 Die Baumeisterverbände (Sektionen) im Gebiet des Baumeisterverbandes Zürich/Schaffhausen (nachfolgend BZS genannt) bilden unter dem Namen „Baumeister Kurszentrum Effretikon“ (nachfolgend BKE genannt) einen Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

1.2 Sitz des Vereins ist Zürich.

Vereinszweck

Artikel 2

Vereinszweck

2.1 Das BKE bezweckt die Ausbildung und Ertüchtigung der Angehörigen des Baugewerbes. Es sieht seine Aufgaben insbesondere

- a) im Betrieb eines Kurszentrums in Effretikon
- b) in der Durchführung von überbetrieblichen- und praktischen Ergänzungskursen zur Berufslehre in den Berufen des Bauhauptgewerbes
- c) in der Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen für Angehörige des Bauhauptgewerbes

Mitgliedschaft

Artikel 3

Voraussetzungen der
Mitgliedschaft

3.1 Mitglied ist jeder im Gebiet der Kantone Zürich und Schaffhausen bestehende Baumeisterverband.

3.2 Die dem BKE angeschlossenen Sektionen anerkennen als rechtsverbindlich für sich und ihre Mitglieder die Statuten des BKE, des BZS und des SBV, sowie alle Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse, die sich auf die vorliegenden Statuten stützen.

Austritt

3.3 Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres zulässig; die Kündigung der Mitgliedschaft hat spätestens sechs Monate vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

3.4 Austretende Sektionen haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie haften jedoch für die während ihrer Mitgliedschaft eingegangenen Verpflichtungen.

Ausschluss einer Sektion

3.5 Die Delegiertenversammlung kann eine Sektion ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich.

Beiträge, Finanzen

Artikel 4

Finanzen

4.1 Die dem BKE erwachsenen Kosten werden durch Beiträge der Mitglieder und allfällige weitere Einnahmen gedeckt. Als Grundlage dienen die nach übereinstimmenden Grundsätzen bereinigten Lohnsummen der Mitglieder jeder Sektion. Die zentral erhobenen Lohnsummenmeldungen sind dem BZS bis spätestens Ende Februar zuzustellen.

Beiträge

4.2 Der Jahresbeitrag wird in Promillen der Lohnsumme erhoben. Die Delegiertenversammlung legt den entsprechenden Ansatz und den Mindestbeitrag fest. Die Degression richtet sich nach den Vorgaben des SBV. Die Details werden von der Delegiertenversammlung mit einem Reglement Lohnsummenerhebung / Beitragsverteiler beschlossen.

Inkasso

4.3 Der BZS besorgt bei den Mitgliedern das Inkasso von BZS-, BKE- und Sektionsbeiträgen.

Weitere Einnahmen

4.4 Weitere Einnahmen bestehen aus:

- a) den Kursgeldern (Mitglieder und „Nichtmitglieder“)
- b) den Verpflegungskosten
- c) den Subventionen
- d) den Zuwendungen von Gönnern
- e) Mieterträgen und weiteren Einnahmen

Haftung

4.5 Für die Verbindlichkeit des BKE haftet nur sein Vermögen. Eine Haftung der angeschlossenen Sektionen und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsorgane

Artikel 5

Organe

5.1 Die Organe des BKE sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Lehrlingskommission
- d) die externe Revision

Delegiertenversammlung

Artikel 6

Delegierten-
versammlung

6.1 Die Delegiertenversammlung ist die oberste Instanz des BKE. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Fassen von Beschlüssen und Aufstellen von Reglementen oder Vorschriften zur Erreichung des Verbandszweckes im Sinne von Art. 2
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- d) Entlastung der verantwortlichen Organe
- e) Beschlussfassung über die Höhe des BKE-Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des entsprechenden Betriebsreglementes
- g) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die Fr. 200 000.– übersteigen
- h) Wahl des Präsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren
- i) Wahl der externen Revisionsstelle
- j) Festsetzung der Entschädigung an die Delegierten, die Mitglieder des Vorstandes und die Kommissionsmitglieder
- k) Statutenrevision
- l) Auflösung des BKE

6.2 Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Delegierten.

Die Delegierten werden von den angeschlossenen Sektionen bezeichnet. Die Sektionspräsidenten gehören der Delegiertenversammlung von Amtes wegen an.

Die Sektionen haben Anspruch auf mindestens zwei Delegierte, wobei die Sektionspräsidenten angerechnet werden. Die restlichen Delegiertensitze pro Sektion werden prozentual nach dem Lohnsummenschlüssel des Vorjahres verteilt.

6.3 Die Delegiertenversammlung wird auf Anordnung des Präsidenten einberufen, und zwar:

- a) ordentlicherweise einmal im Frühjahr
- b) ausserordentlicherweise so oft es der Vorstand für notwendig erachtet sowie auf Verlangen eines Fünftels der Delegierten oder von mindestens zwei Sektionen oder auf Anordnung der externen Revisionsstelle.

Einberufung

6.4 Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden und muss, mit Ausnahme dringlicher Fälle, spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.

Verhandlungsgegenstände

Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können an der Delegiertenversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt, welches sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Delegierten zuzustellen und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen.

6.5 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig:

- a) wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist
- b) wenn von den angeschlossenen Sektionen des BKE im Gebiet der Kantone Zürich und Schaffhausen mindestens zwei Drittel vertreten sind

Beschlussfassung

6.6 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen jeweils offen, sofern nicht von einem Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt wird. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von Vertretern aus mindestens vier der angeschlossenen Sektionen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

Anträge von Mitgliedern

6.7 Anträge von Vereinsmitgliedern an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen spätestens bis Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

6.8 Der Geschäftsleiter ist zu den Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen; er hat eine beratende Stimme.

Vorstand

Artikel 7

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten des BZS
- b) den Präsidenten der angeschlossenen Sektionen des BZS
- c) dem Obmann der Kurskommission

Stellvertretung

Die Stellvertretung im Vorstand ist nur durch die Vizepräsidenten der angeschlossenen Sektionen des BZS möglich.

7.2 Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder den von der Delegiertenversammlung erlassenen Reglementen in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahl mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes anordnen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los. Zirkularbeschlüsse erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

7.3 Mit Ausnahme des von der Delegiertenversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

7.4 Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigten sowie die Art der Zeichnung.

7.5 Dem Präsidenten des Vereins steht die Einladung und die Leitung der Delegiertenversammlung und der Sitzungen des Vorstandes zu.

7.6 Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte einen Geschäftsleiter bestimmen. Der Geschäftsleiter ist nicht Mitglied des Vorstandes. Er nimmt an den Vorstandssitzungen und der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Kurskommission

Artikel 8

Befugnisse

8.1 Für die Überwachung der Lehrlingsausbildung besteht eine Lehrlingskommission aus Fachleuten. Alle Sektionen delegieren hierfür einen Fachmann. Die maximale Amtsdauer beträgt in der Regel acht Jahre. Zusammensetzung und Aufgaben dieser Kommission richten sich nach einem von der Delegiertenversammlung zu erlassenden Reglement.

8.2 Der Obmann wird von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Externe Revisionsstelle

Artikel 9

Revisionsstelle

9.1 Die Revisionsstelle besteht aus einer qualifizierten Treuhandstelle. Sie wird jedes Jahr durch die Delegiertenversammlung gewählt und ist wieder wählbar.

Pflichten und Befugnisse

9.2 Über die Jahresrechnung und über die Bilanz am Ende des Jahres hat die Revisionsstelle der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

9.3 Die Revisionsstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zu verlangen und allenfalls direkt einzuberufen.



Geschäftsjahr

Artikel 10

Jahresrechnung

10.1 Die Jahresrechnung ist jeweils auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

Statutenrevision, Auflösung

Artikel 11

11.1 Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten die Änderung der Statuten oder die Auflösung des BKE beschliessen.

11.2 Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst.

11.3 Ist das BKE aufgelöst, so wird das übrig bleibende Vermögen einer Institution des Bauhauptgewerbes, welche die gleichen Zwecke wie der Verein BKE verfolgt, zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmung, Inkrafttreten

Artikel 12

12.1 Statutenänderungen sowie allgemeinverbindliche Reglemente, Vorschriften und Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand BZS.

Inkrafttreten

12.2 Die vorstehenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung BKE in Kraft.

Für die Delegiertenversammlung BKE vom 22. März 2012:

Präsident

Vizepräsident

Roger Fahrer

Daniel Blum

Genehmigt durch den Vorstand BZS am 22. März 2012:

Präsident

Vizepräsident

Roger Fahrer

Daniel Blum





